



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Pestalozzistraße 1  
19053 Schwerin

Az. 571ppb/021-2021#004  
Datum: 11.01.2022

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Bahnübergang Küssow“

in der Gemeinde Küssow  
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bahn-km 203,713 bis 206,673

der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Projekte Bestandsnetz Berlin  
(I.NI-O-A-B2)  
Briesener Straße 6  
15230 Frankfurt (Oder)

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	8
A.4.3	Immissionsschutz, Betriebsbedingte Lärmimmissionen.....	12
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	13
A.4.5	Geoinformations- und Vermessungsrecht (Hinweise).....	14
A.4.6	Denkmalschutz (Hinweise).....	14
A.4.7	Kampfmittel (Hinweise).....	15
A.4.8	Unterrichtungspflichten .....	15
A.5	Sofortige Vollziehung (Hinweis).....	16
A.6	Gebühr und Auslagen.....	16
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Verfahren .....	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	17
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	17
B.2.2	Zuständigkeit .....	18
B.3	Umweltverträglichkeit .....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	20
B.4.1	Planrechtfertigung.....	20
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	21
B.4.3	Betriebsbedingte Lärmimmissionen .....	22
B.4.4	Bodenschutz .....	22
B.5	Gesamtabwägung .....	23
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	24

Auf Antrag der DB Netz AG NI Ost, Projekte Bestandsnetz Berlin (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Bahnübergang Küssow“, in der Gemeinde Küssow, Bahn-km 203,713 bis 206,673 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzauflagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung der Sicherungsart am Bahnübergang. Die vorhandene Anrufschränke soll durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschränke ersetzt werden. Schotter und Ausplattungen werden erneuert werden und eine Fußgängerakustik soll aufgestellt und betrieben werden. Die Straßenführung wird angepasst.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht mit Änderungen Seite 3, 5, 6, 8 und 13, Änderung bezüglich Halbschranken, Ergänzung bezüglich der Darstellung der Ferngasleitung, Stand: 16.11.2021, 15 Blätter zzgl. 2 Deckblätter	genehmigt
	Anhang Fotodokumentation: 30.06.2021, 4 Blätter	zur Information
2	Übersichtskarten und - Übersichtspläne	
2.01	Übersichtskarte, Erneuerung Bahnübergang km 205,273 Küssow, Planungsstand: 04.04.2016	zur Information
2.02	Übersichtskarte Umwelt, Planungsstand: 10.09.2020	zur Information

3	Lagepläne	
3.01	Kreuzungsplan, Kabel- und Leitungsbestand, Planungsstand: 06/2021, Index 1 Ergänzung Halbschranken Stand: 09/2021 Maßstab 1 : 200	genehmigt
3.02	Kreuzungsplan, Bautechnik, Planungsstand: 06/2021, Index 1 Ergänzung Halbschranken Stand: 09/2021 Maßstab 1 : 200	genehmigt
3.03	Kreuzungsplan, Markierung und Beschilderung, Planungsstand: 06/2021, Index 1 Änderung durch Straßenverkehrsbehörde Stand: 08/2021, Index 2 Ergänzung Halbschranken Stand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	zur Information
3.04	Längsschnitt, Bahnübergang, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1: 200 bzw. 1 : 20	genehmigt
3.05.01	Regelquerschnitt Straße, Asphaltbauweise bahnlinks, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 20	genehmigt
3.05.02	Regelquerschnitt Straße, ungebundener Aufbau bahnlinks, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 20	genehmigt
3.05.03	Regelquerschnitt Straße, Pflasteraufbau bahnrechts, Planungsstand: 06/2021, Maßstab M 1 : 20	genehmigt
3.06	Regelquerschnitt Gleis, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 20	genehmigt
3.07.01	Lageplan Kabeltiefbau, km 203,2 + 50 - km 203,7 + 49, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 1000	zur Information
3.07.02	Lageplan Kabeltiefbau, km 203,7 + 49 – km 204,2 + 21, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 1000	zur Information
3.07.03	Lageplan Kabeltiefbau, km 204,2 + 21 – km 204,6 + 93, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 1000	zur Information
3.07.04	Lageplan Kabeltiefbau, km 204,6 + 93 – km 205,5 + 45, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 1000	zur Information
3.07.05	Lageplan Kabeltiefbau, km 205,5 + 45 - km 206,4 + 30, Planungsstand: 11/2021, Maßstab 1 : 1000, Ergänzung um die Darstellung der Ferngasleitung	zur Information
3.07.06	Lageplan Kabeltiefbau, km 206,4 + 30 - km 207,3 + 30, Planungsstand: 06/2021, Maßstab 1 : 1000	zur Information
3.08	Kreuzungsplan, Technische Anlagen, Planungsstand: 06/2021, Index 1 Ergänzung Halbschranken Stand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
3.09	Kreuzungsplan, Streuwinkel Planungsstand: 06/2021, Index 1 Ergänzung Halbschranken, Stand: 09/2021	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, geändert Seite 1, 5 und 6 Planungsstand: 11/2021, 6 Blätter zzgl. 2 Deckblätter	genehmigt
5	Grunderwerb	
5.01	Grunderwerbverzeichnis, Planungsstand: 06/2021, 3 Blätter zzgl. 2 Deckblätter	genehmigt

5.02	Grunderwerbsplan Planungsstand: 06/2021, Index 1 Ergänzung Halbschranken, Stand: 09/2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Umwelt	
6.01	Umweltplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 09/2021, 49 Blätter zzgl. 2 Deckblätter	zur Information
6.01.02	Maßnahmenblätter für 12 Maßnahmen, Stand 19.11.2021	genehmigt
6.01.03	Bestands- und Konfliktplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, km 205,200 – km 205,400, Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 500	zur Information
6.01.04	Maßnahmenplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan km 205,100 – km 205,390, Planungsstand: 09/2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6.02	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09/2021, 46 Blätter zzgl.1 Deckblatt	zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig (blau) kenntlich gemacht.

### **A.2.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Es sei denn, sie wurden in dieser Entscheidung explizit ausgenommen.

## **A.3 Besondere Entscheidungen**

### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III.A des Wasserschutzgebietes Neubrandenburg WF II (Datzetal) ist für die Gewährleistung einer Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers folgendes zu beachten:

- Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord und die örtlich zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrträger, Spundwände etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, europäisch technische Zulassung der verwendeten Baustoffe, bauaufsichtliche Zulassung nach DIBt, etc.) so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Baumaßnahme ist in der Trinkwasserschutzzone III.A des Wasserschutzgebiets Neubrandenburg WF II (Datzetal) geplant.

Auflagen:

Es ist zu gewährleisten, dass der Wiedereinbau des ursprünglichen Erdaushubs in den offen verlegten Gräben mit entsprechender Verdichtung und Wiederherstellung der Bodenauflage sorgfältig und naturnah erfolgt.

Es sind nur die nachweislich in einem Wasserschutzgebiet zugelassenen, nicht auswaschbare Baumaterialien oder Zusatz-/ Hilfsstoffe wie Bohrspülungen zu verwenden.

(Zur Beurteilung der geogenen Belastungen können hilfsweise die Z-0-Werte der LAGA M20 herangezogen werden.)

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem zuständigen Betreiber, Stadtwerke Neubrandenburg, anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Eine Einweisung und Belehrung der Arbeitskräfte vor Ort ist zwingend erforderlich!

In der Trinkwasserschutzzone III.A ist die Einrichtung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Lagerplätze, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, sowie die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur bei entsprechenden Sicherungsvorkehrungen und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässig. Bagger und andere Baustellentechnik, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nicht unbeaufsichtigt oder ohne entsprechende Sicherungsvorkehrungen abgestellt werden.

Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Sollten während des Leitungsbaus Grundwasserabsenkungen notwendig werden, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Das ist hier jedoch nicht vorgesehen.

Allgemein:

Es ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers oder des Grundwassers führen könnten.

## **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **A.4.2.1 Vergrämung von Zauneidechsen (VA 1)**

In einem Zeitraum vor Baubeginn, der mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist, ist die Zauneidechse aus dem Bauumfeld zu vergrämen. Dies hat durch mehrmalige Mahd, mindestens 2- malige Mahd, morgens bei kühlen Temperaturen. Dabei darf die Mähhöhe maximal 2 cm betragen. Das Mähgut ist weg vom Gleis zu entsorgen. Die Mahd hat großflächig im Nachweisgebiet zu erfolgen.

### **A.4.2.2 Reptilienschutzzaun (VA 2)**

Um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun zu stellen. Vorerst ist der Zaun zur Vergrämungsfläche hin offen zu lassen, damit die dort befindlichen Zauneidechsen in den zu schützenden Bereich wandern können.

Diese Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn sicherzustellen.



#### **A.4.2.3 Bauzeitenregelung für die Avifauna (VA 3)**

Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Tieren darf die Baufeldfreimachung vor dem Baubeginn nur unter Beachtung der Fortpflanzungszeiten von Vögeln (Avifauna) erfolgen. Zeiten vom 1. März bis 31. August eines Jahres sind daher ausgeschlossen.

Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich. Allerdings nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und einer fachkompetenten Baubetreuung.

Diese Maßnahme hat eine konfliktvermeidende Funktion.

#### **A.4.2.4 Gezielte Kontrolle der Baugruben (VA 4)**

Jeweils vor Baubeginn sind die Baugruben auf hineingefallene Tiere (z. B. Kleinsäuger und Reptilien) gezielt und fachkundig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere sind sorgsam aufzulesen und frei- bzw. umzusetzen. Dies muss nach sorgfältiger Einweisung geschehen. Die Maßnahme ist während der gesamten Bauvorbereitung sowie während der gesamten Bau- und Rückbauphase zu gewährleisten und zu überwachen.

#### **A.4.2.5 Ökologische Bauüberwachung (VA 5)**

Eine fachkundige Bauüberwachung hat die Bautätigkeiten und die Schutzmaßnahmen sowie die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen anzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren.

Mögliche, derzeit nicht voraussehbare Beeinträchtigungen (während der Bauphase), sind unverzüglich und vorausschauend über die ökologische Bau Überwachung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auch bei der Bauvorbereitung ist stets zu prüfen, ob es im Baubereich Flächen gibt, die für die Überwinterung der Tiere geeignet wären. Werden solche Flächen gefunden, dann sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren. Die untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Die Auswahl der Flächen und die Durchsetzung der Maßnahmen ist durch die Baubetreuung mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen.

Die Maßnahme ist während der gesamten Bauarbeiten sicherzustellen.

#### **A.4.2.6 Vermeidung von Wasserverunreinigungen (V 6)**

Einhaltung der geltenden DIN-Normen und Gesetze zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Schadstoffausträgen. Es sind Schutzmittel auf der Baustelle vorzuhalten, die bei Unfällen das Wasser schützen. Der sachgemäße Umgang mit Treib-, Schmier- und Gefahrenstoffen sowie deren Lagerung muss sichergestellt werden während der gesamten Bauarbeiten.

#### **A.4.2.7 Baufeldbegrenzung (V 7)**

Das festgelegte Baufeld ist mittels eines Kunststoff-Bauzaunes zu begrenzen. Die Abgrenzung ist aufrechtzuerhalten und stets auszubessern. Des Weiteren müssen im Baufeld die Bäume mittels einer Bohlenummantelung geschützt werden. Dieser Schutz muss stets aufrechterhalten und fachkundig überwacht werden während der Bauarbeiten.

#### **A.4.2.8 Bodenschutz (V 8)**

Der Boden ist vor baubedingten Schadstoffeinträgen zu schützen. Der Aushub hat schichtgerecht und der Einbau der Bodenschichten hat fachgerecht, einzeln und in der korrekten Reihenfolge zu erfolgen. Die entnommenen Bodenschichten müssen getrennt gelagert werden in Form von Mieten zur Verhinderung einer Durchmischung der Bodenhorizonte. Hierdurch kann das im Boden befindliche Samenpotenzial der standortgerechten Pflanzen erhalten bleiben und bei Wiederverwendung des Bodens bei der Durchführung von Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Regeneration der betroffenen Flächen beitragen.

Kontaminierte Böden sind nach den geltenden DIN-Normen zur Bodenentsorgung (DIN 18299 Abschn. 0.1.20 und DIBN 18300 Abschn. 0.2.3) auszutauschen.

Die Maßnahme ist während der gesamten Bauarbeiten sicherzustellen.

#### **A.4.2.9 Minimierung der Emissionen in die Luft (V 9)**

Die Maschinen und Geräte müssen den aktuellen umweltfachlichen Standards auf Baustellen entsprechen (gültige Prüfplakette). Die entsprechenden DIN-Normen und Gesetze sind einzuhalten. Bei erhöhten Emissionen sind sämtliche Maßnahmen anzuwenden um den DIN-Normen zu entsprechen (z. B. Wassereinsatz bei erhöhter Staubbildung).

Das ist für alle Bautätigkeiten sicherzustellen.

#### **A.4.2.10 Lockerung und Ansaat (A 10)**

Tiefenlockerung ist fachgerecht durchzuführen zur Beseitigung der Verdichtung, die bei der Baumaßnahme verursacht wurde und zur Wiederherstellung der Bodentextur und Bodenfunktionen. Die Lockerungstiefe muss mindestens 60 cm betragen. Diese Maßnahme betrifft 320 m<sup>2</sup>. Sie bezieht sich insbesondere auf die Baustellen-Einrichtungsfläche.

Die Mischung für das Ansaatgrünland ist mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter rechtzeitig vorher nachweislich abzustimmen.

Der Entwicklungszeitraum beträgt 2 Jahre und ein Monat nach dem Ende der Ansaat zu dem abgesprochenen Saatzeitpunkt. Es ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich über den Zustand zu berichten bis der Erfolg erreicht ist.

Die Maßnahme ist zeitnah im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführen.

#### **A.4.2.11 Anpflanzung von Strauchecke (E 11)**

Als Ersatzmaßnahme sollen auf ca. 400 m<sup>2</sup> 250 Sträucher angepflanzt werden. Die Anpflanzung der Sträucher soll nahe des BÜ bahnlinks bei km 205,1 erfolgen. Es soll eine Mischung von Sträuchern (Rose, Weißdorn, Holunder, etc.) eingebracht werden. Nach der Pflanzung ist der Bereich mit einem Wildschutzzaun zu sichern. Die Anpflanzung hat zeitnah im Anschluss an die Bauarbeiten in den Pflanzperioden Frühjahr bzw. Herbst zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Jungwuchspflege der Gehölze ist über einen Zeitraum von 5 Jahren sicherzustellen. Dazu ist eine 1-2malige Mahd, je nach Standort und Vergrasung, durchzuführen.

Bei mehr als 10 % Ausfall sind Sträucher nachzupflanzen.

Die Pflanzen sind bedarfsweise zu wässern. Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls Instand zu setzen.

Die Schutzeinrichtungen dürfen bei gesicherter Kultur frühestens nach 5 Jahren abgebaut werden.

Die Herstellungs- und Entwicklungspflege bis zur Erreichung des Zielzustandes ist somit auf 5 Jahre und 1 Monat ausgelegt.

Unterhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten der Feldhecke zu verhindern. Dabei dürfen die Hecken jedoch nicht Auf-den-Stock gesetzt werden.

Der Unterhaltungszeitraum ist nach § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft.

#### **A.4.2.12 Anpflanzung von Bäumen (A 12)**

Als Ausgleichsmaßnahme sind von 5 Bäumen der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit hinreichender Pflanzqualität anzupflanzen. Die Bäume sind wieder an die ursprünglichen Standorte zu pflanzen. Und zwar zeitnah im Anschluss an die Bauarbeiten in den Pflanzperioden Frühjahr bzw. Herbst. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu verwenden. Die Fertigstellung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bäume sind bei Ausfall nachzupflanzen. Die Bäume sind bei Bedarf zu wässern.

Bei Bedarf ist ein einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung durchzuführen. Die Bäume sind fachgerecht zu verankern. Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls Instand zu setzen. Es ist sicherzustellen, dass die Bindestellen an den Bäumen dem Wachstum angepasst werden. Die Seile oder ähnliches dürfen nicht einschneiden. Bei gesicherter Kultur ist die Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Es ist ein Entwicklungszeitraum von 3 – 25 Jahre abzusichern.

#### **A.4.2.13 Zusage zum Schutz der Zauneidechsen**

Bezüglich des Tötungsverbot der Zauneidechsen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bestätigt die Vorhabenträgerin, dass keine Tief- und Gleisbauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse von April bis August im Baubereich geplant sind. Der geplante Baubeginn ist Anfang April 2022, die Inbetriebnahme ist für Mitte August 2022 geplant. Sollten diesbezüglich Änderungen im Bauablauf notwendig werden, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, sich dazu mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechende Maßnahmen unverzüglich und rechtzeitig vorher durchzuführen. Sollten im Baubereich Flächen gefunden werden, die sich für die Überwinterung von Zauneidechsen eignen, dann wird sich die Vorhabenträgerin über die ökologische Bau Überwachung mit der unteren Naturschutzbehörde über weitere Vermeidungsmaßnahmen verständigen.

#### **A.4.3 Immissionsschutz, Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die Streckengeschwindigkeit von derzeit 100 km/h wird durch das aktuell zu betrachtende Projekt Erneuerung Bahnübergang Küssow nicht erhöht, die Züge fahren nach Inbetriebnahme des neuen Bahnübergangs weiterhin mit max. 100 km/h.

Daher ist mit zusätzlichen Lärmbelastungen nicht zu rechnen. Eine perspektivische und derzeit noch nicht terminierte Geschwindigkeitserhöhung auf 120 km/h wird von einem gesonderten Verfahren begleitet, in dem dann auch gesonderte schalltechnische Untersuchungen erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen abgeleitet werden. Alle Träger öffentlicher Belange werden dazu dann mit beteiligt. Das hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrWG und des AbfWG M-V und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist dabei als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch, teerölimprägnierte Bahnschwellen bzw. mit Schadstoffen belasteter Gleisschotter.

Um mögliche Schadstoffbelastungen zu erfassen, ist zur Festsetzung des Entsorgungsweges der bei den Bauarbeiten anfallende Gleisschotter grundsätzlich zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang sollte sich dabei an den „Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ der Mitteilung M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) orientieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen; die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten oder Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

#### **A.4.5 Geoinformations- und Vermessungsrecht (Hinweise)**

Nach § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V sind Grenzmarken zu schützen. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **A.4.6 Denkmalschutz (Hinweise)**

Nach den vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V zur Verfügung gestellten Karten sind in dem vorgesehenen Baubereich keine Bodendenkmale bekannt. Es sind jedoch als Flächenumrisse gekennzeichnete Bodendenkmale bekannt (Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 04.11.2021, Az.: 211026\_010008E08). Diese sind zu beachten. Diesbezüglich soll sich die Vorhabenträgerin die entsprechenden Karten zusenden lassen.

Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass auch in diesem Bereich unerwartet Funde und Fundstellen auftreten. Auf die entsprechenden Regelungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (Fund von Denkmalen) wird verwiesen. Danach sind Funde und Fundstellen der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom

menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kulturgeschichte, die Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

#### **A.4.7 Kampfmittel (Hinweise)**

Nach den vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LBPK M-V) zur Verfügung gestellten Karten ist der vorgesehene Baubereich nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt.

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird.

Einzelfunde sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten unerwartet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V). Bei Bedarf ist der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Gemeinde, der Kreisverwaltung, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die höhenmäßige Anpassung der Entwässerungsschächte und der Straßenabläufe, die sich durch die Fahrbahnverbreiterung ergeben, sind der Neubrandenburgische Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) im Rahmen der Ausführungsplanung anzuzeigen und mit ihr abzusprechen.

#### A.5 Sofortige Vollziehung (Hinweis)

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar. (Siehe § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO)

#### A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung Bahnübergang Küssow“ hat die Änderung der Sicherungsart am Bahnübergang zum Gegenstand. Die vorhandene Anrufschränke soll durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken ersetzt werden. Schotter und Ausplattungen werden erneuert werden. Eine Fußgängerakustik soll aufgestellt und betrieben werden. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 203,713 bis 206,673 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg in Küssow.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG NI Ost, Projekte Bestandsnetz Berlin (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.06.2021, Az. I.NI-O-A-B, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Bahnübergang Küssow“ beantragt. Der Antrag ist am 29.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Da die Umweltbelange noch nicht abschließend untersucht und dargelegt waren, hat die Plangenehmigungsbehörde die Stadt Neubrandenburg vorab beteiligt zu den Themen „Zeitpunkt der Verkehrszählung“, „Beurteilung der Fußgängerakustik“ und „zulässige Geschwindigkeit auf den Straßen und Wegen im Kreuzungsbereich“. Auf die Einwendungen der Stadt bezüglich der Absicht, keine Schranken als Sicherung mehr zu bauen, hat sich die Vorhabenträgerin vor Ort selbst nochmal ein Bild von der Situation am Bahnübergang gemacht.



Sie entschloss sich, den Bahnübergang zusätzlich mit Halbschranken zu sichern. Die erneute Verkehrszählung bestätigte die Einschätzung von schwachem Verkehr am Bahnübergang. Mit Schreiben vom 28.09.2021 übergab die Vorhabenträgerin die entsprechend geänderten Planunterlagen. Die Unterlagen zur Umweltbetrachtung wurden am 25.10.2021 übergeben. Die Aussagen zur Pflege der Pflanzmaßnahmen wurde im November übergeben.

Das gegenständliche Vorhaben bedarf nach der Einschätzung der Umweltfachkraft im Eisenbahn-Bundesamt vom 05.01.2022 gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keiner Vorprüfung. Diese Feststellung erfolgte in Form einer Aktennotiz und dient als Grundlage dieser Entscheidung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat ab Anfang November die Stellungnahmen von möglicherweise betroffenen Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Vorab eingeholte Stellungnahmen, die keine Hinweise oder Bedenken beinhalteten, wurden zur Kenntnis genommen und nicht weiterverfolgt. Sie liegen den Antragsunterlagen in einen separaten Ordner nur für den Behördengebrauch bei.

Die Stellungnahmen gingen bis Mitte Dezember 2021 ein. Die Vorhabenträgerin erhielt jeweils zeitnah Gelegenheit auf die Stellungnahmen zu erwidern. Die Fragen konnten beantwortet werden. Den Hinweisen und Forderungen konnte auf diese Weise Genüge getan werden.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere konnte durch die Umplanung der Sicherungsanlage der Sorge der Stadt um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer Genüge getan werden.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG NI Ost, Projekte Bestandsnetz Berlin.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Unter Ziffer 6.1. Tabelle 8 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) werden Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen sollen.

Die hier aufgeführten Maßnahmen, zu denen auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gehören wurden auch von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen anerkannt.

Die unvermeidbaren Eingriffe waren zu ermitteln und entsprechend des Umfangs (Kompensationserfordernis) durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgte anhand der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Als Kompensation der unter Ziffer 6.3. beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Ziffer 6.4. insgesamt drei Ausgleichs-, Ersatz- bzw. Gestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen. Auch diesen Maßnahmen hat die uNB aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Durch das Bauvorhaben sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht direkt betroffen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden, nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope (hier Feldhecken, Feldgehölze) kann durch die Baumaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Mögliche, derzeit nicht voraussehbare Beeinträchtigungen, bspw. während der Bauphase, sind vor Eintritt über die beauftragte ökologische Bauüberwachung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Durch die Fällung von insgesamt fünf Bäumen einer nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Allee werden die Verbotstatbestände des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V berührt.

Entsprechend § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Im vorliegenden Fall kann aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde einer Beeinträchtigung zugestimmt werden, wenn die fünf aus zwingenden bautechnischen Gründen zu fällenden Bäume an gleicher Stelle ersetzt werden können (siehe Ausgleichsmaßnahme 012\_A in Tabelle 10 des LBP). In diesem Zusammenhang wird auf § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V verwiesen, wonach anerkannte Naturschutzvereinigungen bei einer Ausnahme von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V zu beteiligen sind. Falls aus dieser Beteiligung noch Hinweise oder Forderungen eingehen sollten, werden diese zur Beachtung an die Vorhabenträgerin weitergegeben werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen können auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Das trifft

insbesondere für die unmittelbare Bauphase (Baufeldberäumung, Abbaggerungen usw.) zu.

Bei den durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden u.a. Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen. Die in Tabelle 8 des LBP ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen 001\_VA und 002\_VA sind geeignet, das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG dieser Art in der Aktivitätsphase zwischen April und August jeden Jahres zu vermeiden. Außerhalb dieser Periode überwintern diese Tiere im Boden und könnten durch Abbaggerungen ihrer Überwinterungsflächen getötet werden.

Auch bei der Bauvorbereitung ist stets zu prüfen, ob es im Baubereich Flächen gibt, die für die Überwinterung der Tiere geeignet wären. Es wurde daher verfügt, dass dann weitere Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren sind. Die untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind die Bestimmungen zur Sicherung der Bahnübergänge. Hier war eine Planung ohne Schranken und Sicherung nur durch Lichtzeichen bei einer Zugzahl von maximal 40 Zügen auf der Strecke pro Tag zulässig. Auf Nachfrage wurde die derzeit planmäßige Zugzahl mit 39 Zugfahren pro Tag angegeben.

Das wäre eine sehr knappe Entscheidung gewesen, zumal die Bahn künftig mehr genutzt werden soll, um die Klimaziele zu erreichen. Bei höheren Zugzahlen, wäre eine Umplanung notwendig geworden. Da sich hier aus der Nähe zur Wohnbebauung bereits die Notwendigkeit der höheren Sicherheit am Bahnübergang ergab, war die Planung mit Halbschranken schon jetzt erforderlich. Die geänderte Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die Baumaßnahme ist in der Trinkwasserschutzzone III.A des Wasserschutzgebiets Neubrandenburg WF II (Datzetal) geplant.

Gemäß Punkt 6.1 der Anlage 5 zum § 3 Absatz 1 der Verordnung des Wasserschutzgebietes Neubrandenburg (WSGVO Neubrandenburg) sind Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Auch die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ist verboten.

Daher bedarf das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltgesetzes - WHG - in Verbindung mit § 136 Abs. 2 Landeswassergesetz- LWaG M-V, vorausgesetzt der Schutzzweck wird nicht gefährdet oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Das Errichten, Erweitern und der Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser) stellen nach DVGW W 101 ein hohes Gefährdungspotential in der Wasserschutzzone III.A dar. Dies geht vor allem von der Lagerung von Bau- und Treibstoffen, Tropfverlusten von Baumaschinen und möglichen Havarien aus, aber auch vom Aufschluss der Erdoberfläche und Einbringen von Baustoffen.

Zudem besteht durch das Ausheben der Kabelgräben und Verletzung der Deckschichten neben dem Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung und höherer Durchlässigkeiten.

Der Eingriff beschränkt sich auf die oberen 2 m und ist zeitlich begrenzt, so dass die Deckschichten nur wenig gemindert werden. Die Auflagen dienen der Reduzierung des Gefährdungspotentials auf ein vertretbares Maß.

Gemäß § 113a LWaG M-V konnte das wasserbehördliche Einvernehmen zur Ausnahmegenehmigung dadurch hergestellt werden, dass die gewünschten Auflagen und Hinweise in den Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes aufgenommen wurden.

Allgemein zum Sorgfaltsgebot waren folgende Grundlagen zu beachten:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neubrandenburg (Wasserschutzgebietsverordnung Neubrandenburg - WSGVO Neubrandenburg) vom 8. Juli 2002, GVOBl. M-V, S. 547
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (Hrsg.), Technische Regel Arbeitsblatt W 10,1 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Juni 2006

### **B.4.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Durch die neue Sicherungsart wird jedoch eine mögliche Geschwindigkeitserhöhung vorbereitet. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu gegebener Zeit dann einzubeziehen.

### **B.4.4 Bodenschutz**

Rechtsgrundlagen für den Bodenschutz und die Verfahrensweise mit Abfall ergibt sich aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln,  
Teil I, Allgemeiner Teil (Überarbeitung), Endfassung vom 06.11.2003;  
Teil II, Technische Regeln 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004;  
Teil III, Probenahme und Analytik, Stand: 05.11.2004

## B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die geänderte Planung, die nun eine Halbschrankenanlage vorsieht, konnten die Belange der Sicherheit am Bahnübergang entscheidend erhöht werden. Bezüglich des Artenschutzes war das Zeitfenster für die kritischen Bauarbeiten genau auszuloten, damit einerseits die Ruhephase der Reptilien und andererseits die Aktive Phase der geschützten Vögel gewahrt bleibt. Dies konnte durch Auflagen und Zusagen geregelt werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin aufgefordert, einen Antrag auf Befreiung nach § 19 Abs. 1 BNatschAG M-V zu stellen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dieser Aufforderung nachzukommen.

Die Plangenehmigung konnte daher mit den Nebenbestimmungen in Teil A und unter der Voraussetzung der Einhaltung der Gesetze und verbindlichen Vorschriften erteilt werden.

## B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**